

Reglement des Basisexamens Chirurgie, die schriftliche Prüfung der chirurgischen Grundkenntnisse

Vom Vorstand der Union der chirurgischen Fachgesellschaften am 1. April 2000 genehmigt. In der Nachfolge der Union von der FMCH bestätigt. Von der Prüfungskommission des Vereins Basisexamen für eine chirurgische Facharztweiterbildung am 8.3.2024 erlassen und vom Vorstand des Vereins genehmigt am 8.3.2024. Revidiert am 13.08.2026.

Präambel

Die Union Schweizerischer Chirurgischer Fachgesellschaften hatte ein Examen über die allgemeinen grundlegenden Kenntnisse in der Chirurgie aufgebaut und es seit 1992 zur freiwilligen Selbstevaluation angeboten; das Basisexamen wurde von der FMCH als Nachfolgeorganisation weitergeführt und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachgesellschaften für Chirurgie Interessierten zur Selbstevaluation angeboten.

Konsequenterweise haben die meisten Fachgesellschaften der FMCH die chirurgischen Grundkenntnisse und deren Evaluation zu einem obligatorischen Bestandteil ihrer Weiterbildungsprogramme und Prüfungsreglemente erklärt. Entsprechend ist das vorliegende Reglement der Weiterbildungsordnung (WBO) des SIWF, den Weiterbildungsprogrammen und den wissenschaftlichen Kriterien einer professionellen Medizinalprüfung verpflichtet.

Als verantwortliche Nachfolgerin für die Organisation des Basisexamens wurde der „Verein Basisexamen für eine chirurgische Facharztweiterbildung“ am 22.5.2022 in Cademario (TI) gegründet. Die Mitglieder des Vereins bilden die 8 Fachgesellschaften, welche das Basisexamen in den entsprechenden Weiterbildungsprogrammen verankert haben. Der Verein hat zum Zweck, im Auftrag der angeschlossenen Fachgesellschaften die kontinuierliche Evaluierung der Basisanforderungen von Ärztinnen und Ärzten auf dem Weg zu einer chirurgischen Facharztweiterbildung zu gewährleisten.

Das Swiss College of Surgeons (SCS), welches aus einem Teil der Fachgesellschaften als Basisorganisationen gegründet wurde, die auch das Basisexamen im jeweiligen Weiterbildungsprogramm verankert haben und entsprechend Mitglieder des Vereins Basisexamen sind, sieht das Basisexamen als Prüfung zum Abschluss des Core Surgical Curriculum (CSC) vor.

1 Prüfungsziel

- 1.1 Die Prüfung dient einer kontinuierlichen Qualitätssicherung in der chirurgischen Weiterbildung und der ärztlichen chirurgischen Versorgung der Bevölkerung. Sie soll sicherstellen, dass die zukünftigen Fachärztinnen und Fachärzte neben der Spezialisierung über die notwendigen ganzheitlichen ärztlichen chirurgischen Grundkompetenzen verfügen. Entsprechend werden die Grundkenntnisse in der Chirurgie und deren klinischen und praktischen Aspekte geprüft.
- 1.2 Es handelt sich um ein qualifizierendes Examen, das Voraussetzung ist für weitere Facharztexamina verschiedener Fachrichtungen, die dies in ihrem Reglement festlegen, andererseits um ein Examen zur Selbstevaluation für interessierte Teilnehmer.

2 Prüfungsstoff

Die Prüfungsinhalte sind im „Exam content“ des Basisexamens Chirurgie detailliert beschrieben und gewichtet. Der Prüfungsinhalt ist in zwei Schwerpunktbereiche unterteilt: Der Teil „General surgical knowledge“ prüft Wissen, welches im Core Surgical Curriculum des Swiss College of Surgeons definiert ist. Der Teil „Specific surgical content“ prüft Fachwissen aus den Mitgliederdisziplinen. Bei letzterem ist das Niveau definiert als „Wissen am Ende des 2. Weiterbildungsjahres“: Der Kandidat / die Kandidatin muss häufige und kritische Krankheitsbilder bezüglich Dringlichkeit beurteilen können und entsprechende Behandlung oder Zuweisung organisieren können.

3 Prüfungskommission

3.1 Zusammensetzung und Konstitution der Kommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus maximal 15 Experten und Expertinnen entsprechend Art.12 der Statuten des Vereins Basisexamen für eine chirurgische Facharztweiterbildung zusammen. Sie organisiert sich selbst mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, in welcher Funktion stets der Präsident/die Präsidentin des Vereins Basisexamen für eine chirurgische Facharztweiterbildung amtiert.

3.2 Aufgaben der Kommission

Organisation und Durchführung der Prüfungen

Die Kommission gewährleistet in Abstimmung mit den chirurgischen Fachgesellschaften die Organisation und Durchführung der Prüfung gemäss Art. 4.

Durchführungsbestimmung und Geschäftsordnung*

Die Prüfungskommission kann Durchführungsbestimmungen und eine Geschäftsordnung formulieren, die für jeweils mindestens ein Prüfungsjahr gültig sind.

Zusammenarbeit mit externen Experten

Die Kommission kann weitere Experten beiziehen und besondere Aufgaben spezialisierten Institutionen übertragen.

Prüfungsinhalt

Die Kommission ist auf drei Ebenen für den Prüfungsinhalt verantwortlich:

1. Sie publiziert und revidiert in regelmässigen Abständen einen „Exam content“, der den Prüfungsinhalt konkret und verbindlich beschreibt.
2. Sie legt ein im Rahmen des „Exam content“ gewichtetes Inhaltsraster fest, in dem die Prüfungsinhalte nach verschiedenen Kriterien gegliedert und gewichtet sind. Dies bildet die Grundlage für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen.
3. Die Kommission bestimmt den konkreten Prüfungsinhalt und sie entscheidet über die Lösungsschlüssel der Prüfungsfragen.

Standardsetzung und Bewertung

Die Kommission ist für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Festsetzung der Bestehensgrenzen entsprechend Art. 5 zuständig.

Festsetzen der Prüfungsdaten und Gebühren

Die Kommission setzt die Prüfungsdaten und Prüfungsorte fest und bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren.

Evaluation

Die Prüfungskommission nimmt regelmässig eine Evaluation des gesamten Prüfungsprozesses und eine Positionierung im internationalen Bereich vor.

Gewährung der Akteneinsicht

Auf Antrag ist im Falle einer nichtbestanden Prüfung innerhalb der Einsprachefrist seit Eröffnung des Prüfungsentscheides Akteneinsicht gemäss Richtlinien des SIWF unter Leitung des Präsidenten der Prüfungskommission zu gewähren.

3.3 Der Präsident der Kommission

Kommissionssitzungen

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzung verantwortlich. Er achtet auf die Zusammensetzung der Kommission gemäss Art. 3.1.

Geschäftsführung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung, wobei er einen Ausschuss und eine Person / Sekretär für das Sekretariat einsetzen kann.

Vertretung der Kommission

Der Präsident vertritt die Kommission und informiert die Fachgesellschaften. Er kann einen Stellvertreter ernennen. Er informiert die Prüflinge und eröffnet ihnen die Prüfungsergebnisse schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung. Er entscheidet bei Irregularitäten.

Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

Bei Einspracheverfahren und anderen reglementarischen prüfungsrelevanten Angelegenheiten fasst der Präsident Stellungnahmen und erteilt Auskunft.

Zusammenarbeit und Verträge

Der Präsident ist um die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und mit den Fachgesellschaften besorgt. Ferner bemüht er sich um eine internationale Kooperation und schliesst, wo erforderlich, die nötigen Vereinbarungen und Verträge ab.

Kommissionsarbeit und wissenschaftliche Evaluation

Der Präsident organisiert die Arbeit der Kommission (Beschaffen von MC-Fragen, Standardisierung, Revision der MC-Fragen, Übersetzung usw.) und veranlasst die Evaluation der Prüfungssession.

4 Prüfungsart und -modalitäten

4.1 Form und Sprache des Examens

Beim Basisexamen Chirurgie handelt es sich um eine Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC) mit mindestens 150 Fragen und einer Mindestdauer von 4 Stunden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Prüfungssprache ist Englisch.

4.2 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung darf ab dem 1. Jahr der Weiterbildung absolviert werden.

4.3 Zulassung zur Prüfung

Zum Basisexamen für die Fachgesellschaften wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.4 Zeit, Ort, Anmeldung und Gebühr der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Gebühr, Zeitpunkt, Ort und Anmeldetermine und Kriterien werden von der Kommission festgesetzt und mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des Basisexamen Chirurgie, des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zum Basisexamen zu entrichten. Eine korrekte,

vollständig und wahrheitsstreu ausgefüllte Anmeldung, einschliesslich Entrichtung der vollen Gebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Bei einem Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung. Bei einer Abmeldung und bei Nichterscheinen zur Prüfung bleibt der volle Betrag geschuldet, unabhängig vom Grund.

4.5 Auswertung und Protokoll

Die Protokollierung und Auswertung erfolgt gemäss Durchführungsbestimmungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

4.6 Prüfungsdaten und Unterlagen

Die Prüfungsdaten und Unterlagen unterliegen dem Datenschutz. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Daten dürfen zur Verbesserung der Weiterbildung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in anonymisierter Form verwendet werden.

5 Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit den Noten 1-6 bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Die Bestehensgrenze (Standard-Setting) wird nach einem wissenschaftlichen, inhaltsbasierten Verfahren durch die Kommission bestimmt. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

6 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Einsprache und Wiederholung der Prüfung

Das Ergebnis ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission des SIWF angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO). Teilnehmer, die zur Selbstevaluation antreten, erhalten eine Bescheinigung, wogegen keine Einsprache zugelassen wird.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 8.3.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

* Die Durchführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung sind im Internet publiziert.